

# Bergringstadt Teterow

## Beschlussvorlage



öffentlich:	<input checked="" type="checkbox"/>
nicht öffentlich:	<input type="checkbox"/>

<b>Fachbereich</b> 20/ Finanzen	<b>Datum</b> 04.10.2023	<b>Drucksachen Nr.</b> B VII / 1373 – 1
------------------------------------	----------------------------	--

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Rechnungsprüfungsausschuss	30.10.2023 5 Ja-Stimmen, einst.
Finanzausschuss	07.11.2023 6 Ja-Stimmen, 1 Enth.
Hauptausschuss	21.11.2023 8 Ja-Stimmen, 1 Enth.
Stadtvertretung	30.11.2023 12 Ja-St., 1 Enth.

### Betreff:

**Beschlussvorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses:**

**Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2022 der Bergringstadt Teterow**

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Teterow entlastet den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2022.

**Beratungsergebnis:** Beschluss Nr.: 237-37/23

Gremium: STV		Sitzung am: 30.11.2023		Top: 6
Einstimmig	mit Stimmenmehrheit ja: / nein:	Enthaltung	lt. Beschlussvorlage	abweichender Beschluss

**Problembeschreibung/Begründung:**

Gemäß § 60 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters zu beschließen. Gemäß § 60 Abs. 6 der Kommunalverfassung M-V ist der Beschluss über die Entlastung der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und öffentlich bekannt zu machen sowie an sieben Werktagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt und die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH haben den Jahresabschluss 2022 der Berggringstadt Teterow zum 31.12.2022 i.d.F. vom 19. September 2023 gem. § 3a KPG geprüft.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihrem Prüfbericht und einem abschließenden Prüfvermerk zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Prüfbericht einschließlich des Prüfvermerks und des Bestätigungsvermerks sind dieser Vorlage beigelegt.

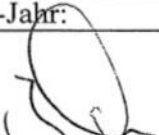
Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 30.10.2023 beschlossen, der Stadtvertretung die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2022 zu empfehlen.


**Finanzielle Auswirkungen**

Ja: / Nein:

1	2	3	4	
Gesamtkosten Beschaffungs-/ Herstellungskosten	Finanzierung / Eigenanteil	objektbezogene Einnahme (Zuschüsse/ Beiträge)	einmalige oder jährliche Haus- haltsbelastung, Kapitaldienst, Folgelasten	
€	€	€	€	

Veranschlagung		nein	Untersachkonto
im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt		Sachkonto Finanzkonto
mit:	mit:	ja, mit	
HH-Jahr:	HH-Jahr:	€:	

  
 Jürgen Dettmann  
 Vorsitzender Rechnungsprüfungsausschuss

  
 Y. Gregor  
 Leiter Fachbereich Finanzen

## **Abschließender Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Teterow zum Jahresabschluss 31.12.2022 der Stadt Teterow**

Gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 des KPG obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss der Berggringstadt Teterow. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Berggringstadt Teterow bediente sich hierzu, gemäß § 1 Abs. 5 KPG, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat am 24. Oktober 2022 beschlossen, die Göken, Pollak, Partner, Treuhandgesellschaft mbH – GPP –, zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2022 zu bestellen.

### **Gesamtaussage zum Jahresabschluss**

In seiner Sitzung vom 30. Oktober 2023 erörterte der Rechnungsprüfungsausschuss den von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GPP erarbeiteten Bericht über die Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2022 der Berggringstadt Teterow.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich davon überzeugt, dass die Qualität der Arbeit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GPP den Zwecken der Prüfung des Jahresabschlusses genügt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich den von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GPP getroffenen Feststellungen angeschlossen.

Auf dieser Grundlage wird festgestellt, dass der Jahresabschluss 2022 und die den Jahresabschluss 2022 erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 26 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 GemHVO-Doppik sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entsprechen und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Teterow vermitteln.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GPP hat auf der Grundlage ihrer Prüffeststellungen einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk mit dem Datum vom 19. September 2023 erteilt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Berggringstadt Teterow teilt die Einschätzung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung hat keine Besonderheiten ergeben, die für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung von Bedeutung sind.

Auf der Grundlage des Berichtes zur Jahresabschlussprüfung empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss daher der Stadtvertretung, den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 festzustellen.

Gleichzeitig empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadtvertretung, den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2022 zu entlasten, den für 2022 entstandenen Jahresüberschuss in Höhe von 2.263.499,77 € auf neue Rechnung vorzutragen.

## Vermögenslage

Die Vermögenslage ist im Vergleich zum Vorjahr durch eine Erhöhung der ungekürzten Bilanzsumme von 74.948 T€ auf insgesamt 76.005 T€ gekennzeichnet.

Die Entwicklung wurde im Berichtsjahr auf der **Aktivseite** u. a. durch den um 682 T€ höheren Bestand an liquiden Mitteln geprägt. Das Anlagevermögen hat sich im Jahresvergleich um + 712 T€ erhöht, das Umlaufvermögen ohne Berücksichtigung der liquiden Mittel um 338 T€ vermindert und der aktive Rechnungsabgrenzungsposten hat sich unwesentlich erhöht (1 T€).

Die Veränderung des **Anlagevermögens** resultiert aus Investitionen von 2.379 T€, Abschreibungen in Höhe von 1.649 T€, Restbuchwerten der Anlagenabgänge in Höhe von 29 T€ und der Veränderung der Finanzanlagen in Höhe von + 11 T€.

Die Zugänge zum Anlagevermögen betreffen:

	T€	T€
Immaterielle Vermögensgegenstände		
Software	30	
Veränderung Städtebaudarlehen/Zuwendungen	17	
Anzahlungen städtebauliches Sondervermögen	20	
Altschuldenhilfe (weitergeleitete Zuwendung)	<u>72</u>	139
Sachanlagevermögen		
unbebaute Grundstücke	4	
Infrastrukturvermögen	45	
Maschinen, technische Anlagen	122	
Sonstiges	251	
Anlagen im Bau	<u>1.818</u>	<u>2.240</u>
		<u>2.379</u>

Die Investitionen in die Anlagen im Bau betrafen u. a. die infrastrukturellen Umbaumaßnahmen im Rahmen der Digitalisierung der Grundschule mit 135 T€ und der Regionalen Schule mit 291 T€, die Anschaffungen der technischen Ausstattungen im Rahmen der Digitalisierung der Grundschule mit 132 T€ und der Regionalen Schule mit 280 T€, den Steg Teschow mit 240 T€, den vierten Bauabschnitt Bornmühlenweg mit 110 T€ und die weiteren Anschaffungen im Zusammenhang mit dem Erwerb des LF 20 und dessen Beladung (insgesamt in 2022: 288 T€; Vj.: 165 T€)..

Die Veränderung der Finanzanlagen betrifft im Berichtsjahr ausschließlich die anteiligen Rücklagen der Versorgungskassen zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen. Diese sind durch ein Schreiben der Versorgungskasse zum Bilanzstichtag nachgewiesen und haben sich im Jahresvergleich um 11 T€ erhöht.

Die einzelnen Positionen des **Umlaufvermögens** haben sich wie folgt entwickelt:

	2021 T€	2022	Abweichung T€
Vorräte	543	304	- 239
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	840	741	- 99
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	7.142	7.824	+ 682
<b>Gesamt</b>	<b>8.525</b>	<b>8.869</b>	<b>+ 344</b>

Die **Vorräte** umfassen zum Verkauf bestimmte Gewerbeflächen sowie Bauland und die sich im Bestand der Tourismusinformation befindlichen, zum Verkauf bestimmten Artikel. In 2022 wurden zum Verkauf vorgesehene Flächen veräußert (239 T€).

Die im Vergleich zum Vorjahr geringeren stichtagsbezogenen **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** betreffen:

- 1) Öffentlich-rechtliche Forderungen in Höhe von 401 T€ (Vj. 290 T€)
- 2) Privatrechtliche Forderungen in Höhe von 151 T€ (Vj. 81 T€)
- 3) Forderungen gegen verbundene Unternehmen in Höhe von 1 T€ (Vj. 5)
- 4) Forderungen gegen Sondervermögen etc. in Höhe von 0 T€ (Vj. 0 T€)
- 5) Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich in Höhe von 93 T€ (Vj. 454 T€) sowie
- 6) Sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von 95 T€ (Vj. 10 T€).

Als Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich wurden zum Jahresende 2021 im Wesentlichen die bescheidgemäß offenen EFRE-Mittel für die Maßnahme Sanierung Turnhalle Regionale Schule (446 T€) ausgewiesen, der Geldeingang war in 2022 zu verzeichnen.

In den Forderungen sind Einzelwertberichtigungen in Höhe von 84 T€ (Vj. 66 T€) enthalten.

Die sonstigen Vermögensgegenstände enthalten erstmals debitorische Kreditoren in Höhe von 79 T€ und im Übrigen Vorschüsse und Umsatzsteuerforderungen.

Der **Bestand der liquiden Mittel** beläuft sich zum Jahresende 2022 auf 7.824 T€ (Vj. 7.142 T€). Die Giroguthaben verteilen sich auf die OSPA, Die DKB AG und die Deutsche Bank. Die Barkasse der Stadt Teterow wurde bis auf einen Bestand von 2.400 € zum 31. Dezember 2022 auf das Girokonto eingezahlt.

Der **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** beträgt 7 T€ (Vj. 6 T€).

Auf der **Passivseite** der Bilanz wird im Jahresvergleich folgende Entwicklung ersichtlich:

	2021 T€	2022 T€	Abweichung T€
Eigenkapital	58.368	59.350	+ 982
Sonderposten	13.732	13.682	- 50
Rückstellungen	1.230	1.344	+ 114
Verbindlichkeiten	941	900	- 41
Rechnungsabgrenzungsposten	677	729	+ 52
<b>Gesamt</b>	<b>74.948</b>	<b>76.005</b>	<b>+1.057</b>

Das **Eigenkapital** hat sich im Berichtsjahr im Detail folgendermaßen entwickelt:

	T€
Stand 1.1.2022	58.368
Infrastrukturpauschale § 23 FAG	+ 449
Übergangszuweisung § 24 FAG	+ 269
Veränderung der Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	- 2.000
Jahresergebnis	+ 2.264
Stand 31.12.2022	<u>59.350</u>

Der Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich wurde der ausgewiesene Betrag entnommen. Gebildete Finanzausgleichsrücklagen sind spätestens im dritten Haushaltsfolgejahr aufzulösen. Der per 31. Dezember 2021 verbliebene Bestand aus dem Bildungsjahr 2019 war demnach aufzulösen.

Bezogen auf die höhere Bilanzsumme ergibt sich per 31.12.2022 eine unverändert, sehr gute Eigenkapitalquote von 78,09 %.

Beim **Sonderposten** waren Zugänge in Höhe von insgesamt 612 T€ zu verzeichnen. Sie betreffen im Wesentlichen die Förderung der Anschaffung des LF 20 (232 T€), die im Zusammenhang mit Digitalisierung der Regionalen Schule eingegangenen Mittel von Bund und Land in Höhe von insgesamt 183 T€ sowie eingegangene EU-Mittel in Höhe von 59 T€ für das Besucherleitsystem. Zugegangen ist weiterhin der pauschale finanzielle Ausgleich für den Wegfall der Straßenbaubeiträge gemäß § 8a Absatz 7 KAG M-V (95 T€). Den Zugängen des Berichtsjahres stehen Auflösungsbeträge über insgesamt 650 T€ und Abgänge in Höhe von 12 T€ gegenüber.

Die **Rückstellungen** setzen sich aus Pensionsrückstellungen in Höhe von 1.148 T€ (Vj. 1.073 T€) und sonstigen Rückstellungen über 196 T€ (Vj. 157 T€) zusammen.



Die Stadt Teterow hat zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2022 unverändert zwei Pensionsberechtigte. Der Bemessung der Pensionsrückstellungen liegen die Berechnungen des Kommunalen Versorgungsverbandes zu Grunde.

Bestandteile der sonstigen Rückstellungen sind die Prozesskostenrückstellung mit 64 T€ (2021: 64 T€), die Rückstellung für Archivierung (60 T€), die Rückstellung für Personalkosten (46 T€) und für die Jahresabschlussarbeiten und -prüfung etc. (26 T€).

Die Prozesskostenrückstellung betrifft unverändert einen Darlehensausfall aus dem Bereich des städtebaulichen Sondervermögens.

Die **Verbindlichkeiten** setzen sich wie folgt zusammen:

	2021 T€	2022 T€	Abweichung T€
Kredite für Investitionen	474	364	-110
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0	0	+/-0
Kredite PPP	158	94	-64
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	194	286	+92
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	-14	84	+98
Verbindlichkeiten ggü. verbundenen Unternehmen	89	14	-75
Verbindlichkeiten ggü. Sondervermögen etc.	1	5	+4
Verbindlichkeiten ggü. dem sonstigen öffentlichen Bereich	0	1	+1
Sonstige Verbindlichkeiten	39	52	+13
<b>Gesamt</b>	<b>941</b>	<b>900</b>	<b>-41</b>

Die Kredite für Investitionen und die Kredite, die Kreditaufnahmen gleichkommen (PPP) wurden planmäßig getilgt.

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit bestanden zum 31. Dezember 2022 unverändert nicht.

Die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen enthalten an Verbindlichkeiten aus der Kostenbeteiligung gem. § 27 KiföG MV (- 4686,64 €; Vj.:71.797,20 €) und aus der Gewerbesteuerumlage 85.834,09 €; Vj.: -88.915,20 €).

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten enthält Grabnutzungsentgelte, die über die Dauer der Grabnutzung erfolgswirksam aufgelöst werden.

## Finanzlage

Der Finanzmittelbestand beläuft sich zum 31. Dezember 2022 auf 7.824 T€ (Vj. 7.142 T€). Zum Bilanzstichtag bestanden unverändert keine Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit.

## Ertragslage

Die Ergebnisrechnung zeigt folgende Entwicklung:

	2021 T€	2022 T€	Abweichung* T€
Steuern und ähnliche Abgaben	8.803	8.975	+172
Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	7.071	5.470	-1.601
Erträge der sozialen Sicherung	8	12	+ 4
Öffentlich-rechtliche Entgelte	280	328	+48
Privatrechtliche Entgelte	297	317	+20
Kostenerstattungen und –umlagen	417	630	+213
Zinserträge und sonstige Finanzerträge	30	4	-26
Sonstige Erträge	999	1.302	+303
<b>Summe der Erträge</b>	<b>17.905</b>	<b>17.038</b>	<b>- 867</b>
Personalaufwendungen	4.988	5.165	-177
Versorgungsaufwendungen	10	10	+/-0
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.068	2.125	-57
Abschreibungen Anlagevermögen	1.361	1.649	-288
Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	6.381	6.690	-309
Zinsen und sonstige Zinsaufwendungen	56	46	+10
Sonstige laufende Aufwendungen	1.534	1.089	+445
<b>Summe der Aufwendungen</b>	<b>16.398</b>	<b>16.774</b>	<b>-376</b>
<b>Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen</b>	<b>+1.507</b>	<b>+264</b>	<b>-1.243</b>
Einstellung in die Rücklage für Belastungen auf dem kommunalen Finanzausgleich	0	0	+/-0
Entnahme aus der Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	847	2.000	+1.153
<b>Jahresüberschuss</b>	<b>+2.354</b>	<b>+2.264</b>	<b>- 90</b>

(\*bezogen auf die Ergebniswirkung)



Die **Steuern und ähnlichen Abgaben** setzen sich im Jahresvergleich folgendermaßen zusammen:

	2021 T€	2022 T€	Abweichung T€
Grundsteuer A	46	46	+/-0
Grundsteuer B	1.131	1.075	-56
Gewerbsteuer	4.561	4.800	+239
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	2.064	2.154	+90
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	946	835	-111
Vergnügungssteuer	27	37	+10
Hundsteuer	28	28	+/-0
<b>Gesamt</b>	<b>8.803</b>	<b>8.975</b>	<b>+172</b>

Die wichtigste Einnahmequelle der Stadt Teterow, die Gewerbesteuereinnahmen, sind im Jahresvergleich leicht gestiegen.

Die **Zuwendungen** enthalten:

	2021 T€	2022 T€	Abweichung T€
Schlüsselzuweisung	2.397	2.969	+572
Sonstige allgemeine Zuweisungen des Landes	2.364	424	-1.940
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	1.498	1.464	-34
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	582	613	+31
Erträge aus der außerplanmäßigen Auflösung von Sonderposten	222	0	-222
Erträge aus dem Abschluss des städtebaulichen Sondervermögens	8	0	-8
<b>Gesamt</b>	<b>7.071</b>	<b>5.470</b>	<b>-1.601</b>

Die Höhe der Schlüsselzuweisung und der Zuweisung für übertragene Aufgaben werden mit dem Haushaltserlass festgelegt. Die sonstigen allgemeinen Zuweisungen vom Land betreffen die Zuweisung für die Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben mit 395 T€ und die Zuweisung nach § 24b FAG M-V für Mehraufwendungen für ukrainische Kriegsvertriebene. Im Vorjahr wurde hier zusätzlich die Zuweisung zum pauschalen Ausgleich von Gewerbesteuermindererinnahmen nach § 36 Absatz 2 FAG M-V mit 1.999 T€ (Ausgleich COVID-19-bedingter finanzieller Belastungen) ausgewiesen.

Die Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke betreffen im Wesentlichen die Erstattung der Platzkosten für die Kita Nordlichter (1.427 T€).

Die Erträge aus der außerplanmäßigen Auflösung von Sonderposten betrafen im Vorjahr die Sanierung der Turnhalle der Regionalen Schule.

Zu den im Jahresvergleich höheren **öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten** führten höhere Verwaltungsgebühren und höhere Sonderpostenaufösungen für Grabnutzungsentgelte und Beiträge.

Die **privatrechtlichen Leistungsentgelte** enthalten Mieten und Pachten in Höhe von 144 T€ (Vj.: 149 T€) und Essengeldkostenbeteiligungen in Höhe von 148 T€ (Vj.: 148 T€).

Die **Kostenerstattungen** betreffen die Gastschulbeiträge mit 324 T€ (Vj.: 244 T€), die in Abhängigkeit von der Zahl an Schülern stehen, die ihren Wohnsitz in anderen Gemeinden haben. Die hier ausgewiesenen Kostenerstattungen des Landkreises für die Nutzung stadteigener Turnhallen beliefen sich auf 10 T€ (Vj.: 3 T€). Im Vergleich zum Vorjahr wurden geringere Erstattungen vom Jobcenter für geförderte Beschäftigungen generiert (91 T€; Vj.: 112 T€). Zusätzlich sind u. a. Erstattungen vom Land nach dem Infektionsschutzgesetz in Höhe von 64 T€ eingegangen.

Die **Zinserträge und sonstigen Finanzerträge** (4 T€) betreffen fast ausschließlich Bürgschaftszinsen.

Die **sonstigen laufenden Erträge** beinhalten hauptsächlich die Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken/Gebäuden/Vorratsgrundstücken (564 T€; Vj. 406 T€), Erlöse aus der Bewirtschaftung des kommunalen Waldes (212 T€; Vj. 93 T€), die Erträge der Tourismusinformatio (49 T€; Vj. 68 T€) sowie die Konzessionsabgaben Strom, Gas und Fernwärme (282 T€; Vj.: 290 T€).

Die **Personalaufwendungen** liegen im Jahresvergleich über Vorjahresniveau und unter Planniveau, dazu geführt haben neben dem geringeren Personalbestand auch Langzeiterkrankungen, genommene Elternzeit und nicht geplantes Ausscheiden von Mitarbeitern. Tariflich hat sich eine Entgelterhöhung von durchschnittlich 1,8 % ab 1. April 2022 ausgewirkt.

Die **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** liegen um 57 T€ über dem Niveau des Vorjahres und um 222 T€ unter dem Planansatz. Initialisiert durch den Ukrainekrieg kam es im Berichtsjahr zu Energiekostenerhöhungen und verschärfte Material- und Lieferengpässe führten zu steigenden Preisen für viele Güter. Die tatsächliche Entwicklung nicht abschätzen zu können, wurde in möglichen Bereichen versucht, einer Kostenexplosion entgegenzuwirken.

Die **Abschreibungen auf das Anlagevermögen** steigen investbedingt.

Die im Vergleich zum Vorjahr um 309 T€ höheren **Zuwendungen** enthalten u. a. die Gewerbesteuerumlage (403 T€; Vj.: 398 T€), die Kreisumlage (4.160 T€; Vj.: 3.982 T€) und Zuweisungen und Zuschüsse an verbundene Unternehmen (927 T€; Vj.: 893 T€). Die an verbundene Unternehmen ausgereichten Zuschüsse betreffen die vereinbarten kommunaltechnischen Leistungen, es waren höhere Kosten im Bereich der Müllentsorgung, Baumpflege und Grünanlagen zu verzeichnen.

Bei den **Zinsaufwendungen und sonstigen Finanzaufwendungen** handelt es sich hauptsächlich um Zinsaufwendungen für bestehende Darlehen (22 T€; Vj.: 29 T€) und Verwahrentgelte (19 T€; Vj.: 17,5 T€).

Die **sonstigen laufenden Aufwendungen** liegen um 445 T€ unter Vorjahresniveau. Diese Position enthält u. a. Leasing-, Versicherungs-, Datenverarbeitungs-, Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten, Beiträge zu Wirtschaftsverbänden und Vereinen, die für den Betrieb der Tourismusinformation anfallenden Aufwendungen sowie Verluste aus Anlagenabgängen (26 €; Vj.: 469 T€). Die hohen Verluste aus Anlagenabgängen des Vorjahres betrafen im Wesentlichen buchhalterische Restbuchwerte der sanierten Turnhalle der Regionalen Schule.

Im Ergebnis der Entwicklung wird für 2022 ein **Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen** in Höhe von + 264 T€ (HH-Ansatz -924 T€; Vj. + 1.507 T€) ausgewiesen.

Gemäß § 37 Abs. 6 GemHVO-Doppik haben kreisangehörige Gemeinden zum Ausgleich zukünftiger Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleich sowie zum Zwecke der Vorsorge für absehbare Mindereinnahmen aus dem Finanzausgleich eine Rücklage zu bilden, sofern sich für das Haushaltsfolgejahr aufgrund des § 12 Finanzausgleichsgesetz (MV) eine Steuerkraftzahl ergibt, die den Durchschnitt der beiden Haushaltsvorjahre wesentlich übersteigt. Sie ist zu bilden, wenn die Steuerkraft der Gemeinde zum Durchschnitt der beiden vorangegangenen Jahre um mehr als 30 % gestiegen ist und sie ist in Höhe von 60 % der zusätzlichen Steuerkraft zu bilden. In den Jahren 2018 und 2019 wurde bilanziell Vorsorge in Höhe von 1,7 Mio. € bzw. 2,0 Mio. € geschaffen. Die gebildeten Finanzausgleichsrücklagen sind spätestens im dritten Haushaltsfolgejahr aufzulösen.

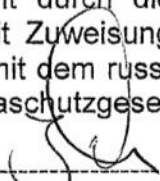
Im Jahr 2022 wurde der per 31. Dezember 2021 verbliebene Restbestand der Finanzausgleichsrücklage (2.000 T€; in 2019 gebildete Rücklage) vollständig aufgelöst. Auf Grund dessen ergibt sich für das Berichtsjahr ein Jahresüberschuss in Höhe von 2.264 T€.

Der vollständige Ausgleich des Ergebnishaushaltes ist gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 Gem-HVO Doppik gegeben, wenn kumuliert zum 31. Dezember des Haushaltsjahres kein Fehlbetrag ausgewiesen wird. Zum 31.12.2022 beläuft sich der diesbezügliche Ergebnisvortrag auf 13.018.694,59 €.

Der vollständige Ausgleich des Finanzhaushaltes ist gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 Gem-HVO Doppik gegeben, wenn kumuliert zum 31. Dezember des Haushaltsjahres kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen ausgewiesen wird. Zum Jahresende 2022 beläuft sich dieser Gesamtsaldo auf 7.622.133,89 €.

Die weitere Entwicklung wird wesentlich bestimmt durch die Kreisumlage, das Gewerbesteueraufkommen und die Ausstattung mit Zuweisungen. Hinzu kommen neue Herausforderungen u. a. im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg, der Energiekrise, der anhaltenden Inflation, der Klimaschutzgesetzgebung.

Teterow, den 30.10.2023

  
-----  
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Teterow

## F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

36. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 19. September 2023 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

### "Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die **Bergringstadt Teterow**

#### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der **Bergringstadt Teterow** - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, der Übersicht über die Teilrechnungen und Anhang der Stadt Teterow zum 31. Dezember 2022 nebst Anlagen bestehend aus Anlagenübersicht, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht sowie Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss nebst Anlagen nach § 3 a KPG M-V und entsprechend § 317 HGB in allen wesentlichen Belangen den deutschen kommunalen und handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadt zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 der KV M-V und der §§ 26 - 48 sowie der §§ 50 - 53 der GemHVO-Doppik sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Teterow.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

#### Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 3 a KPG M-V und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stadt unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung

mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss zu dienen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen geltenden kommunalrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Anhang zum Jahresabschluss erbringen zu können.

Die Inventur und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeindehaushaltsrechtlichen Vorschriften von Mecklenburg-Vorpommern und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt Teterow.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.



Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

Bremen, 19. September 2023

Göken, Pollak und Partner  
Treuhandgesellschaft mbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/  
Steuerberatungsgesellschaft

(gez. Mertens)  
Wirtschaftsprüfer

(gez. Pencereci)  
Wirtschaftsprüfer"

37. Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F. (10.2021)).

Bremen, 19. September 2023

Göken, Pollak und Partner  
Treuhandgesellschaft mbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/  
Steuerberatungsgesellschaft

(Mertens)  
Wirtschaftsprüfer

(Pencereci)  
Wirtschaftsprüfer